

# Aufhebung verschiedener Verfügungen des schweizerischen Departements des Innern betreffend Holzversorgung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **34 (1918)**

Heft 49

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581048>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fläche ist rationeller den Wohnraumausdehnungen zuzugeben, also den eigentlichen Korridor weglassen, selbst wenn dadurch nicht alle Zimmer einzeln zugänglich werden. In der Regel genügt ein klein bemessener Vorplatz direkt beim Hauseingang, von welchem aus ein Zimmer und die Treppe zum Obergeschoß unmittelbar erreicht werden können.

Man gebe den Zimmern wenig aber große Fenster und sehe bei der Anordnung von Fenstern und Türen peinlich genau auf den Erhalt möglichst großer Wandflächen. Damit wird bequeme und ungehinderte Möbelfeststellung gesichert. Schon beim Bau sind reichlich Wandschränke vorzusehen. Letztere ersparen bei genügend mehrzähliger Anordnung, zum Teil die immer kostspieligen Möbel. Der Anlage und Installation von Koch- und Heizstellen ist die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu schenken. Alle Feuerstellen sollen wenn immer möglich an einem einzigen gemeinsamen Kamine angeschlossen sein. Kaminersparnis zählt im Kleinbau viel Geld. Die Abzugwärme, herrührend vom normalen Kochen, ist durch entsprechende Kombination weiter auszunützen für die Beheizung und Temperierung der Zimmer. Als gute Vorbilder dafür dienen die alten Bauernstuben unserer Heimat mit ihrem gemütlichen Ofenbank. Kommen die Erstellungskosten eines solchen Kachelbankes zu hoch für das sparsame Kleinhaus, so läßt sich wenigstens das gleiche ökonomische Prinzip der Wärmeausnützung, wenn auch auf billigere Weise durchführen. Die Wasserzu- und Ableitungen sollen nahe beieinander und alle je von einer gemeinsamen Steigleitung kurz abzweigend sein.

Die Einzelteile des Hauses wie Fenster und Türen sind in gleichen Abmessungen zu halten, damit speziell eine vereinfachte, verbilligte, maschinelle Herstellung ermöglicht ist. Bei der Erbauung der Eigenhaus-Wohnsiedelung Staaken wird die Ersparnis durch solche Typisierung auf  $\frac{1}{10}$  der Bau Summe angegeben. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß sich die Vereinheitlichung bis zu einem gewissen Grade auch für die Möbel des Kleinhauses übertragen läßt.

Die Kleinbürgerwohnung soll den Charakter der Zweckmäßigkeit und behaglicher Einfachheit aufweisen. Erst wenn diese Voraussetzungen restlos erfüllt sind, kann sie gegenüber dem rauhen Werktag mit seinen drängenden Arbeiten dauernd bestehen.

Die Zimmer selbst sollen alle hell und freundlich mit frischen aufmunternden Farben erstellt werden. Wenn der Familienvater von seiner mehr oder weniger gleichförmigen Arbeit und deren monotonen Umgebung, in den Kreis seiner Familie tritt, so sollen ihn farbenfrohe und lichtvolle Räume empfangen und aufheitern.

Übergardinen, Vitragen und Rouleaux sind prinzipiell zu verbannen, dieselben machen das Zimmer düster

und fangen Staub. Einfache Gardinen ohne Überhängsel und dergleichen sind zu verwenden. Im Feldzug gegen lästige Staubfänger sind Tür- und Fensterhölzer möglichst glatt, ohne unnötige Profilierung, ebenso die Möbel ohne Schnörkelaufsätze und feste Plüschpolster zc. zu wählen. Bei Möbeln sind jederzeit leicht wegnehmbare Polsterkissen gegenüber festen Plüschpolsterungen zc. vorzuziehen, indem erstere jederzeit leicht und gründlich gereinigt werden können.

Bei der Wahl von Wand- und Bodenbelägen ist als erstes auf gute Solidität und leichte Reinhaltung zu sehen. Der Hausfrau ist das Reinhalten ihres Eigenheimes in jeder Beziehung möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen.

Das Äußere der Kleinhäuser soll nicht nach romantisch individuellen Liebhabereien gebaut werden. Sachliche Einfachheit, unter Berücksichtigung der heimischen Bauweise, ist zu beachten. Gute Form der Baumasse und angenehme Verhältnisse zwischen Loch und Wand sind anzustreben unter Fortfall von all den kleinlichen Gesimsen und Ornamenten. Zur Belebung der Mauerflächen und Auszeichnungen von Eingängen usw. sind besonders Spaliere mit lichtvollem, freundlichem Grün und Blumen heranzuziehen. Auf solche Weise vermischt das Haus angenehm mit dem Garten und seiner Umgebung zusammen.

### Aufhebung verschiedener Verfügungen des schweizerischen Departements des Innern betreffend Holzversorgung.

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 24. Februar 1919.)

Art. 1. Mit Wirkung vom 1. März 1919 hinweg werden folgende Verfügungen des schweizerischen Departements des Innern außer Kraft gesetzt:

Art. 7 und Art. 10 der Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 15. Oktober 1918 betr. Höchstpreise für den Inlandhandel mit Rundholz. Bereits einbezahlte Gebühren für kantonale Konzeptionen zum Handel mit Rundholz müssen nicht zurückbezahlt werden.

Dritter Absatz von Art. 1 der Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 7. November 1918 betreffend Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz. Die Kantone werden ermächtigt, diese Bestimmung über die minimale Zopfstärke von 20 cm für Säg- und Bauholz noch so lange aufrechtzuerhalten, als sie auf die Lieferung von Papier- oder Brennholz kontingentiert sind.

Vierter Absatz von Art. 3 der Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 14. Dezember 1918 betr. Höchstpreise für den Inlandhandel mit Brennholz.

Art. 2. Mit Wirkung vom 1. März 1919 werden folgende Kreisreiben der schweizerischen Inspektion für Forstwesen gänzlich außer Kraft gesetzt:

Das Kreisreiben Nr. 5 vom 24. Oktober 1918 betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise für Leitungstangenholz und Eisenbahnschwellenholz.

Das Kreisreiben Nr. 5a vom 12. November 1918 betreffend Beschlagnahme von Lärchen- und Kastanien-Leitungstangenholz.

Waldeigentümer und Holzhändler, welche noch im Besitze von infolge der Beschlagnahmungsverfügung auf die vorgeschriebenen Dimensionen ausgeschnittenen Stangen und Schwellen sind und dieselben noch zu liefern wünschen, haben Anspruch auf deren Abnahme durch den Verband schweizerischer Imprägnieranstalten und die Bundesbahnen

**E. Beck**

**Pieterlen bei Biel-Bienne**

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse:

**PAPBECK PIETERLEN;**

empfehlte seine Fabrikate in: 3666

**Isolierplatten, Isolierteppiche**  
**Korkplatten und sämtliche Teer- und**  
**Asphalt-Produkte.**

**Deckpapiere** roh und imprägniert, in nur bester  
Qualität, zu billigsten Preisen.

**Carbolineum. Falzbaupappen.**

zu innert den vorschrittsmäßigen Preisgrenzen liegenden Ansätzen. Die Abnahme muß nur noch erfolgen für Partien, welche bis spätestens 15. März 1919 bei obgenannten Stellen schriftlich angemeldet werden. Für später angemeldete, sowie für noch nicht ausgeschnittene Sortimente besteht keine Abnahmepflicht.

Art. 3. Die während der Gültigkeit der genannten Verfügungen und Weisungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 1. März 1919, gemäß ihren Bestimmungen, beurteilt.

Art. 4. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen, als eidgenössische Zentralfstelle für Holzversorgung, wird mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verfügung betraut.

## Verbandswesen.

**Schweizerischer Gewerbeverband.** Die Spezialkommission für Kreditfragen des Schweizerischen Gewerbeverbandes beschloß, der Delegierten-Versammlung die Gründung einer schweizerischen Gewerbebank zur Prüfung zu unterbreiten. Gleichzeitig untersucht die Kommission, ob eine Besserung der Kreditverhältnisse für den Gewerbebestand bei den bestehenden Banken erwirkt werden kann.

## Verband schweizer. Kistenfabrikanten.

(Eingefandt.)

Die Kistenfabrikanten hatten vor Ausbruch des Krieges schwere Zeiten durchzumachen. Denken wir dabei nur an die drückende ausländische Konkurrenz und die Preisdrückerei der Fabrikanten unter sich, welche es oftmals unmöglich machte, sich über Wasser zu halten. Der Einzelne war damals machtlos, und wären wir, die wir unser Brot an der Herstellung von Kisten verdienen, vereint gewesen, es wäre anders gekommen.

Die kritische Zeit beginnt nach einigen verhältnismäßig guten Jahren heute schon wieder, indem wir bei der Ausfuhr unserer Produkte auf große Schwierigkeiten stoßen, im Inlande jedoch infolge der enormen Rohholzpreise ein Verdienst fast unmöglich ist. Bereits müssen wir wieder die ersten Anzeichen einer gegenseitigen vernünftigen Preisdrückerei konstatieren. Wenn nicht sofort Remedur geschaffen wird, so geht unser Gewerbe seinem Untergang entgegen.

Wollen wir uns ohne Gegenwehr diesem Schicksal überlassen? Wollen wir uns nicht vielmehr in einem Verbands zusammenschließen, um Front zu machen gegen eine solche Zukunft? Wollen wir uns nicht zusammenschließen zwecks allseitiger Wahrung der Interessen unserer Industrie und unserer Kollegen, insbesondere zwecks Schaffung geregelter Absatzverhältnisse im In- und Auslande und einer vernünftigen Preisregulierung?

Unter dem Drucke all der oben flüchtig skizzierten Verhältnisse gründet sich nun ein Komitee, das den Zweck hat, eine **Berufs-Organisation** ins Leben zu rufen, der alle Schweiz. Kistenfabrikanten in ihrem eigenen Interesse beitreten sollen.

Um schon bei der ersten Versammlung möglichst erfolgreich und tatkräftig vorwärtsschreiten zu können, werden alle Interessenten gebeten, Anregungen und Vorschläge, sowie ihre Beitritts-Erklärung umgehend einzufenden. Unser Appell gilt namentlich auch unseren welsch-schweizerischen Kollegen.

**Einige Initianten.**

Anmerkung: Der Unterzeichnete wurde in beehrender Weise damit betraut, Vorschläge und Beitritts-erklärungen zuhanden des sich gründenden Initiativkomitees

entgegenzunehmen. Er steht zu jeder Auskunft gerne zur Verfügung. Telephon: Bureau Nr. 28, Privat Nr. 64.

Gottfr. Gurtner, Schwarzenburg (Bern).

## Holz-Marktberichte.

Über die Holzpreise in der Zentralschweiz berichtet der „Freie Rätler“: Es herrscht geringe Unternehmungslust; die Sägewerksbetriebe sind zurückhaltend, wie wir glauben, sehr zurückhaltend. Hier einige Preisätze aus dem Unterland, resp. der Zentralschweiz.

Bei einem Ende Januar stattgefundenen Holzverkauf der Bürgergemeinde Grenchen (Solothurn) wurden folgende Preise pro Festmeter, im Walde angenommen, erzielt:

a) Bauholz mit 20—30 cm mittlerem Stammdurchmesser, bezw. 0,7—0,8 Festm. Mittelstammhalt 70—72 Franken.

b) Sagh Holz mit 34—68 cm mittlerem Durchmesser bezw. 1,8—2,0 Festmeter Mittelstammhalt 79—83 Fr.

c) Föhren mit 20—40 cm mittlerem Durchmesser = 0,6 Festmeter Mittelstammhalt = 69 Fr.

Zu diesen Preisen kommen noch die Fuhrkosten ab Wald mit 6—9 Fr. pro Festmeter.

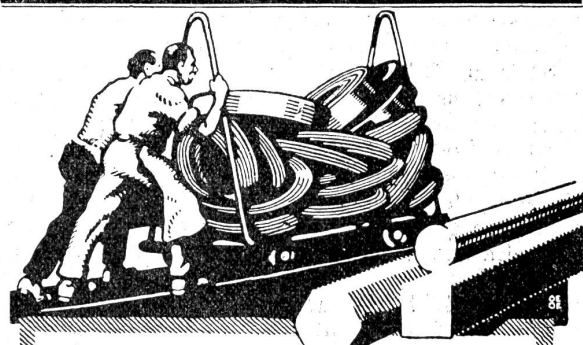
Die Korporation Sursee (Luzern) verkaufte zu folgenden Preisen pro Festmeter ab Lagerplatz im Walde: Stangenholz 60—64 Fr., Bauholz 63—73 Fr., Sagh Holz 76—85 Fr.

Es läßt sich ein leichter Rückgang der Preise erkennen. Hartholz ist gesucht. Buchenstämmen galten laut schweizerischer „Marktzeitung“ Fr. 85—120, schöne Sägeeichen Fr. 180—250.

In den Ententeländern ist der Holzbedarf immer sehr groß und es wird dementiert, daß dort die Preise wirklich gesunken seien. Auch in Deutschland spüre man von einer Verbilligung der Ware noch nichts. Rußland kommt für längere Zeit gar nicht in Betracht.

## Verschiedenes.

† Malermeister Michael Nauer in Zürich 7 ist am 25. Februar nach langer Krankheit gestorben.



**VEREINIGTE  
DRAHTWERKE  
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL  
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRICATION & FACONDRÉHERIE  
BLANK & STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT  
BLANKGEWÄLTZTES BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 300<sup>mm</sup> BREITE  
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWIZ, LANDLAUSSTELLUNG, BERN 1914